



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-462.01

Bregenz, am 18.03.2009

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien
SMTP: Abteilung51@lebensministerium.at

Auskunft:
Mag. Otto-Imre Pathy
Tel: +43(0)5574/511-20216

Betreff: UVP-G Novelle 2009, Entwurf; Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 12. Februar 2009, GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0064-V/1/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Wir vertreten grundsätzlich die Auffassung, dass EU-Richtlinien nicht überschießend umgesetzt werden sollen. Das gilt im Besonderen für die UVP-Richtlinie. Bereits mit Schreiben vom 20. Juli 2007, PrsG-462.01, haben wir im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen auf Vollzugsprobleme hingewiesen und Änderungen des UVP-Gesetzes angeregt. Es sollte daher alles unternommen werden, um im Rahmen des EU-Rechts das UVP-Gesetz weiter zu vereinfachen und Deregulierungsmaßnahmen zu treffen.

Der Entwurf trägt diesen Überlegungen nicht ausreichend Rechnung. Er enthält Regelungen, die nach unserer Meinung strenger sind als von der UVP-Richtlinie verlangt wird. Insbesondere die Z. 52, 57, 58, 62, 63 und 64 könnten und sollten weiter vereinfacht werden.

Auch wird diese Novelle leider nicht zum Anlass genommen, die überschießende Umsetzung der UVP-Richtlinie im Bereich der Abfallwirtschaft zu beseitigen.

So ist das „100 t/d Kriterium“, das sich aus dem EU-Recht ergibt (vgl. Anhang I Z. 10 der UVP-Richtlinie), nur bei Verbrennungsanlagen oder der chemischen Aufbereitung relevant. In Verbindung mit einer sehr engen Auslegung des Begriffes „mechanische Sortierung“ im Anhang 1 Z. 2 lit. c führt dies zu einer starken Benachteiligung der

Wirtschaftstreibenden in Österreich, ohne dass damit ein Mehrwert für die Umwelt verbunden wäre.

In der Praxis sind somit ausgerechnet solche Anlagen UVP-pflichtig, die dem nachhaltigen Recycling dienen (nämlich Sortieranlagen, die Stoffgruppen für die anschließende stoffliche Verwertung trennen). Von diesen Anlagen gehen im Regelfall keine höheren Emissionen aus als von sonstigen gewerblichen Betriebsanlagen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu Z. 4 (§ 3 Abs. 7):

Die Parteien sollen die Möglichkeit erhalten, einen Devolutionsantrag zu stellen.

Im Gegenzug sollte allerdings vorgesehen werden, dass die sechswöchige Entscheidungsfrist erst zu laufen beginnt, wenn der Projektwerber alle notwendigen Unterlagen vollständig der Behörde vorgelegt hat.

Zu Z. 7 (§ 9 Abs. 3 erster Satz):

Aus Kostengründen sollte nicht die Veröffentlichung im redaktionellen Teil verlangt werden. Eine ausreichende Publizitätswirkung wäre auch durch eine Veröffentlichung im nicht-redaktionellen Teil gegeben.

Zu Z. 13 (§ 16 Abs. 3):

Der Umstand, dass „Neuerungen“ erst wieder im Berufungsverfahren vorgebracht werden können, könnte dazu führen, dass die Berufungsinstanz erst recht mit umfangreichen Anträgen konfrontiert wird. Das Problem würde somit nur in die zweite Instanz verschoben. Die Bestimmung könnte mehr Probleme verursachen als sie löst.

Zu Z. 16 (§ 17 Abs. 9):

Die Neuregelung bezieht sich u.a. auf Vorhaben des Anhangs 1 Z. 18 (Industrie- und Gewerbeparks, Städtebauvorhaben). Laut Erläuterungen würden im UVP-Verfahren für diese Vorhaben Vorgaben für die spätere Bebauung entwickelt. Es solle nunmehr ausdrücklich klargestellt werden, dass diese Vorgaben für spätere Projektwerber und für die Behörden, die später für die Erteilung der entsprechenden Bewilligung zuständig seien, verbindlich seien.

Es wäre zusätzlich klarzustellen, dass diese Vorgaben, die im UVP-Verfahren für die nachfolgenden konkreten Bebauungen gemacht werden, nicht den bestehenden landesrechtlichen Bauvorschriften widersprechen dürfen.

Die Bestimmung darf nicht so verstanden werden, dass eine Baubehörde eine Baugenehmigung auch dann erteilen muss, wenn die Vorgaben aus dem UVP-Verfahren für das konkrete Projekt dem Baugesetz etc. widersprechen.

Zu Z. 18 (§ 19 Abs. 4):

Die Bestimmungen im § 19 Abs. 4 und 5 über Bürgerinitiativen sollten ergänzt werden.

Unklar ist z.B., wie die interne Willensbildung in der Bürgerinitiative erfolgt. Dadurch werden Abmachungen mit solchen Bürgerinitiativen erschwert. Diese Unklarheiten gehen zu Lasten der Projektwerber.

Wir regen daher an, den § 19 Abs. 5 wie folgt zu ergänzen: *„Die Willensbildung über alle sonstigen Angelegenheiten bedarf ebenfalls der Mehrheit der Bürgerinitiative. Der Vertreter oder die Vertreterin hat im Zusammenhang mit Vertretungshandlungen die diesbezüglichen Beschlüsse der Bürgerinitiative der Behörde gegenüber nachzuweisen.“*

Außerdem sollte der § 19 Abs. 4 dahingehend ergänzt werden, dass eine Bürgerinitiative als aufgelöst gilt, wenn durch das Ausscheiden von Mitgliedern die für die Entstehung der Bürgerinitiative erforderliche Anzahl von mindestens 200 Personen nicht mehr gegeben ist.

Zu Z. 20 bis 22 (§ 20):

Sollte die Neuregelung so zu verstehen sein, dass auch mobile Anlagen ganz generell die Tatbestände des Anhanges 1 erfüllen und damit UVP-pflichtig sein können, dann wird sie abgelehnt.

Zu Z. 39 (§ 24f Abs. 6):

Wir stehen der vorgesehenen Verfassungsbestimmung kritisch gegenüber. Einerseits sind uns aus der Praxis keine Fälle bekannt, in denen sie benötigt worden wäre. Andererseits dürfen die in Frage kommen Landesgesetze (z.B. Naturschutzgesetze) nicht unterlaufen werden.

Das könnte der Fall sein, wenn der Bund im Rahmen einer UVP z.B. Naturschutzgesichtspunkte in einer Art und Weise berücksichtigt, die den Wertungen des Landesgesetzgebers (als Naturschutzgesetzgeber) widerspricht, und dem Projektwerber – gestützt auf die neue Verfassungsbestimmung – entsprechende Vorschriften macht.

Der Umstand, dass der Landesgesetzgeber keine Anzeige- oder Bewilligungspflicht vorsieht, spricht dafür, dass durch das Vorhaben z.B. Naturschutzinteressen nicht wesentlich berührt werden. Es ist somit fraglich, wie im Rahmen der UVP trotzdem Maßnahmen auf dem Gebiet des Naturschutzes erforderlich sein können, für deren Umsetzung der Bund eine Zuständigkeitsregelung benötigt. Die Verfassungsbestimmung wird daher abgelehnt.

Zu Z. 45 (§ 39 Abs. 4):

Der § 39 Abs. 4 sieht eine generelle Verpflichtung vor, dass bei einem Verdacht bestimmter Übertretungen bzw. deren Offenkundigkeit (im Falle der Durchführung oder eines Betriebs eines UVP-pflichtigen Vorhabens ohne UVP-Genehmigung) einstweilige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen im Sinne der Gewerbeordnung zu treffen sind, insbesondere auch die Schließung des Betriebs an Ort und Stelle.

Eine derartige generelle Sanktion kann zu unverhältnismäßigen Härten führen, insbesondere dann, wenn der Betreiber alle nötigen Schritte zur Erlangung der UVP-Genehmigung setzt und die sofortige Schließung des Betriebs zur Vermeidung von Gefahren für die Umwelt nicht notwendig ist. Hier sollte eine differenziertere Regelung getroffen werden, die unverhältnismäßige Härten vermeidet.

Zu Z. 51 und 52 (Anhang 1 Z. 2):

In den Erläuterungen zu den Z. 51 und 52 wird die „EPER-Datenbank“ erwähnt. Diese Datenbank wurde durch die „PRTR-Datenbank“ ersetzt. Eine Richtigstellung sollte erfolgen.

Zu Z. 52 (Anhang 1 Z. 2 lit. f bis h):

Die Schaffung von Genehmigungstatbeständen für Deponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D ist nicht gerechtfertigt.

In den Erläuterungen wird eingeräumt, dass eine Deponie die im IG-L genannten Luftschadstoffe nicht in relevanter Menge emittiert. Laut Erläuterungen seien aber Auswirkungen auf die Luft durch LKW- Zu- und Abfahrten denkbar, daher erscheine eine Berücksichtigung von belasteten Gebieten (Luft), Kategorie D, sachgerecht.

Die Ausführungen in den Erläuterungen gelten prinzipiell für jede Betriebsanlage, nicht nur für den Bereich der Abfallwirtschaft. Mit dieser Begründung könnte praktisch für jede Betriebsanlage eine UVP-pflicht angeordnet werden.

Zu Z. 53 (Anhang 1 Z. 12 (Spalte 3)):

Die „Sonderkumulationsbestimmung“ sollte an die „allgemeinen Kumulationsbestimmungen“ angeglichen werden. Sie sollte wie folgt lauten: *„Bei Z. 12 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitungen, heranzuziehen ist.“*

Die zeitliche Beschränkung der Zusammenrechnung auf fünf Jahre ist dadurch gerechtfertigt, dass zwischen einer Änderung von Schigebieten und der Kumulation zweier Schigebiete gerade im Fall von „Schigebietszusammenschlüssen“ kaum unterschieden werden kann. Die „5-Jahres-Regel“ ist daher geboten, um sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierungen zu vermeiden.

Zu Z. 54 (Anhang 1 Z. 14 (Spalte 1)):

In der lit. a sollte im Zusammenhang mit der Formulierung „...Flugplätze für Hubschrauber, die überwiegend Rettungseinsätzen oder Krankentransporten ... dienen;“ eine Klarstellung erfolgen.

Statt „... Rettungseinsätzen oder Krankentransporten ...“ sollte die Formulierung „Rettungs- und Ambulanzflüge im Sinne des § 2 der Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung ZARV – 1985“ verwendet werden.

Nach dieser Definition sind Ambulanzflüge Flüge zur Beförderung von bereits ärztlich versorgten, schwer kranken oder schwer verletzten Personen oder von Notfallpatienten von einer Krankenanstalt in eine andere sowie mit solchen Flügen in unmittelbarem Zusammenhang stehende Flüge.

Rettungsflüge dienen der Rettung von Menschen aus unmittelbar drohender Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit und umfassen

- a) Flüge zur Bergung bzw. Versorgung von verunglückten oder in lebensbedrohende Situationen geratenen Personen oder
- b) zur Beförderung von Notfallpatienten, die noch nicht in einer Krankenanstalt ärztlich versorgt wurden, oder
- c) zur Heranbringung von Rettungs- bzw. Bergungspersonal oder
- d) zur Beförderung von Arzneimitteln, insbesondere auch von Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder medizinischen Geräten, wenn dies auf keinem anderen Weg bzw. nur mit medizinisch nicht vertretbarer Verzögerung oder unzureichend durchgeführt werden kann.

Zu Z. 57 (Anhang 1 Z. 30 (Spalte 1)):

Die neue Ausnahmeregelung wird grundsätzlich begrüßt. Sie sollte aber weiter gefasst werden und generell auf Vorhaben zur Erhöhung der Engpassleistung bestehender Anlagen oder zur Effizienzsteigerungen ausgedehnt werden. Auch solche Vorhaben dienen – sofern damit keine erheblichen Veränderungen des Wasserabflusses verbunden sind – dem Umweltschutz, weil sie bewirken, dass bestehende Anlagen ohne Eingriff in die Natur besser genutzt werden.

Die Ausnahme sollte daher wie folgt lauten: *„Ausgenommen sind Vorhaben zur Erhöhung der Engpassleistung bestehender Anlagen oder zur sonstigen Effizienzsteigerung, wenn damit keine erhebliche Veränderung des Wasserabflusses im natürlichen Gerinne einhergeht. Dazu zählen insbesondere auch höhere als ursprünglich geplante Engpassleistungen, beispielsweise aufgrund hydraulischer Optimierungen oder aufgrund von Wirkungsgradverbesserungen.“*

Es wäre dann nicht nur der reine Turbinenaustausch erfasst, sondern die Ausnahme würde auch für andere mögliche Effizienzsteigerungen bei bereits genehmigten

Wasserkraftanlagen gelten (z.B. Einbau einer zusätzlichen Turbine, die Erhöhung der Engpassleistung einer Turbine durch Wirkungsgradverbesserungen oder eine Speichererweiterung).

Außerdem regen wir an zu prüfen, ob die in der Z. 30 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben nicht in die Spalte 2 „verschoben“ werden können. In diesem Fall müssten die Vorhaben nur noch einem vereinfachten UVP-Verfahren unterzogen werden; das würde zukünftige Wasserkraftvorhaben wesentlich vereinfachen.

In diesem Zusammenhang wird auf einen Beschluss der Landeshauptleutekonferenz am 22. Jänner 2009 hingewiesen. Darin sprechen sich die Landeshauptleute u.a. für eine gesetzliche Verankerung des öffentlichen Interesses am Ausbau qualifizierter Wasserkraftwerksvorhaben und gesetzliche Verbesserungen zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Interessensabwägung aller verfahrensrechtlichen Schutzgüter aus.

Zu Z. 58 (Anhang 1 Z. 32 (Spalte 2)):

In der neuen lit. b sollte der Schwellenwert von 1 Million m³ (entspricht einer durchschnittlichen Entnahme- oder Anreicherungsmenge von 31,7 l/sec) noch einmal überdacht werden. Er ist sehr niedrig angesetzt.

Zu Z. 62 (Anhang 1 Z. 41 (Spalte 3)):

In der lit. b sind die Schwellenwerte (mittlerer Durchfluss und Baulänge) zu niedrig angesetzt. Ein mittlerer Durchfluss von mehr als 1 m³/s und eine Baulänge von mindestens 1,5 km werden als ausreichend angesehen.

Außerdem sollte in der lit. b präzisiert werden, was konkret unter der „Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustandes“ zu verstehen ist.

Zu Z. 63 (Anhang 1 Z. 42 (Spalte 2)):

Wir haben eine Änderung des Anhanges 1 Z. 42 angeregt, damit dringende Hochwasserschutzmaßnahmen ohne Zeitverzögerung realisiert werden können. Zu diesem Zweck haben wir vorgeschlagen, die Baulänge bei Schutz- und Regulierungsbauten von derzeit drei Kilometer auf sieben Kilometer auszudehnen.

Unserer Anregung wurde in der neuen lit. a des Anhanges 1 Z. 42 teilweise entsprochen (Ausdehnung von drei auf fünf Kilometer). Dazu möchten wir mitteilen, dass wir nach wie vor eine Erhöhung der Baulänge auf sieben Kilometer für angemessen halten.

Für Änderungen von Schutz- und Regulierungsbauten wird im Entwurf eine neue lit. b geschaffen. Danach sind Änderungen von Schutz- und Regulierungsbauten mit einer Baulänge von mehr als 1,5 km einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

Die neue lit. b entspricht im Wesentlichen der bereits jetzt bestehenden Rechtslage, allerdings ist derzeit eine Einzelfallprüfung nur dann erforderlich, wenn der Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird (vgl. dazu § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 i.V.m. Anhang 1 Z 42 UVP-G 2000). Die Novelle bringt daher bei der Änderung von Schutz- und Regulierungsbauten sogar noch eine Verschärfung.

Damit wird unser Ansinnen – nämlich eine „Entschärfung“ der bestehen Rechtslage im Interesse des Hochwasserschutzes – geradezu unterlaufen, weil die meisten Schutz- und Regulierungsprojekte in Vorarlberg Änderungsvorhaben sind.

Das kann nicht akzeptiert werden, zumal das Ministerium eine sachgerechte Lösung mit Schreiben vom 23. August 2007, UW.1.4.2/0044-V/1/07, zugesagt hat. Die neue lit. b wird daher entschieden abgelehnt.

Abgesehen von unserer Ablehnung der lit. b halten wir die unterschiedliche Behandlung von Neubauten und Änderungen im Hinblick auf die Baulänge für nicht gerechtfertigt. In der lit. b müsste daher die Baulänge an die lit. a angeglichen und ebenfalls auf fünf Kilometer angehoben werden.

Zu Z. 64 (Anhang 1 Z. 42 (Spalte 3)):

Die neuen lit. c und d (Schutz- und Regulierungsbauten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A) werden abgelehnt. Aus den Erläuterungen geht nicht hervor, dass die EU-Kommission diese Änderung verlangt hat; auch eine andere sachliche Rechtfertigung ist in den Erläuterungen nicht enthalten.

Im Übrigen ist die ungleiche Behandlung von Neubauten (lit. c) und Änderungen (lit. d) in Bezug auf die Baulänge nicht gerechtfertigt. Der Schwellenwert für die Baulänge sollte in beiden Fällen auf 3,5 km angehoben werden.

Anregung außerhalb des Entwufes:

Es wird eine nähere Konkretisierung des Begriffes „Betten“ in der Z. 20 des Anhanges 1 angeregt. Wie bereits bei der 23. UVP-Arbeitskreissitzung in Villach angesprochen ist es unklar, ob man darunter auch eine „Couch“ oder ein „Notbett“ zu verstehen hat.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Umweltschutz (IVe), Jahnstraße 13-15, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
2. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), im Hause, via VOKIS versendet
3. Abt. Verkehrsrecht (Ib), im Hause, via VOKIS versendet
4. Abt. Abfallwirtschaft (VIe), im Hause, via VOKIS versendet
5. Abt. Straßenbau (VIIb), Widnau 12, 6800 Feldkirch, via VOKIS versendet
6. Abt. Wasserwirtschaft (VIId), Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
7. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
8. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
9. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
10. Herrn Präsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR, im Hause, SMTP: jweiss@vol.at
11. Herrn Bundesrat, Ing. Reinhold Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at
12. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cablenet.gv.at
13. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altschachen, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
14. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
15. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
16. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
17. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
18. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
19. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgl.gv.at
20. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
21. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
22. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
23. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
24. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
25. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at

26. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.wien.gv.at
27. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
28. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
29. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at
30. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
31. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
32. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
33. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at